

## BENUTZERHINWEISE EQUIDENPASS

### FÜR DEN EQUIDENPASS DER DEUTSCHEN REITERLICHEN VEREINIGUNG

#### | Was ist der Pass? Was ist er nicht?

Das Dokument „Pferdepass“ oder „Equidenpass“ hat eine ähnliche Bedeutung, wie Sie es vom privaten Personen- und Reiseverkehr her (Personalausweis) oder als Halter eines Autos (Fahrzeugschein) kennen. Es ist in erster Linie ein Dokument zur Identifikation Ihres Pferdes beziehungsweise Ihrer Pferde. Ein Eigentumsnachweis ist der Equidenpass nicht. Dass ein Pferd Ihr Eigentum ist, wird vornehmlich durch den Kaufvertrag nachgewiesen. Eigentumsurkunde oder Abstammungsnachweis (Geburtsschein, Fohlenschein) stellen lediglich ein zusätzliches Indiz für die Eigentümerstellung dar. Die Eigentumsurkunde bzw. den Abstammungsnachweis bewahren Sie bitte getrennt vom Equidenpass auf. Bei Verkauf Ihres Pferdes übergeben Sie Eigentumsurkunde/Abstammungsnachweis und Equidenpass dem neuen Pferdeeigentümer.

Im Folgenden werden die wichtigsten Begriffe und Abschnitte in der Reihenfolge, sowie sie im Equidenpass stehen, erläutert.

#### | Lebensnummer (ISO-/UELN-Nummer)

Die 15-stellige Lebensnummer weist Ihr Pferd als registriertes Pferd aus. Sie wird nur einmal vergeben und ist für immer mit Ihrem Pferd verbunden. Der Aufbau der Lebensnummer folgt einem europaweit einheitlichen Prinzip (ISO-Norm). Die Zuordnung, beziehungsweise Zuteilung der Lebensnummer ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Lebensnummer gehört somit zum Gesamtsystem der Registrierung von Pferden.

#### | Aktive Kennzeichnung

Alle Equiden müssen aktiv gekennzeichnet (Nummernbrand, Mikrochip) sein.

#### | Abzeichen

Jedes Pferd ist durch seine Haarfarbe, weiße Abzeichen, Wirbel und eventuell zusätzliche Merkmale (Narben) als Individuum äußerlich zu beschreiben. Das Erfassen dieser eindeutigen und jeweils einmaligen Merkmale in beschreibender Form und das Einzeichnen ins Diagramm

sind die Basis und Voraussetzung für die europä- und weltweite Registrierung und Identifizierung von Pferden.

#### | Abstammung

Angaben zur Abstammung finden sich nur dann im Pferdepass wieder, wenn diese urkundlichen Informationen (z.B. Fohlenschein) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung mit Vorlage des Antrages für den Pferdepass im Original vorgelegt wurden, beziehungsweise bekannt waren. Bei ausländischen (sonstigen) Zucht- und Nutzequiden wird die Abstammung, auch wenn ein Abstammungsnachweis vorliegt, nur zum Teil erfasst.

#### | Ausgestellt durch...

##### Absatz Erläuterungen

Durch Stempel und Unterschrift der ausstellenden Stelle (i.d. Fall der Deutschen Reiterlichen Vereinigung) wird die Richtigkeit der Angaben auf den vorhergehenden Seiten bestätigt. Zusätzlich finden Sie hier folgende Hinweise:

- Der Pass bleibt Eigentum der ausstellenden Stelle.
- Änderungen dieses Dokumentes müssen bei der ausstellenden Stelle beantragt werden.
- Der Pass darf nicht durch eigene Eintragungen verändert werden.
- Bei einem Besitzwechsel sind der Pass und die Eigentumsurkunde an den neuen Besitzer weiterzugeben.
- Der Pass wird nur einmal ausgegeben. Eine Zweitschrift wird nur ausgegeben, wenn glaubhaft der Verlust oder die Unbrauchbarkeit des Originalpasses bewiesen werden kann.
- Bei einem Besitzwechsel ist eine noch existierende Zuchtbescheinigung, die ansonsten wie eine Eigentumsurkunde getrennt vom Pass aufzubewahren ist, an den neuen Besitzer weiterzugeben.
- Der Pass entspricht europäischen Bestimmungen und ist ein Begleitdokument.

#### | Diagramm

Das Diagramm muss die Abzeichen und Wirbel des Pferdes enthalten. D.h. die Identität eines Pferdes muss anhand dieser bildhaften Dar-



stellung im Pass festzustellen sein. Daher wird im Zusammenhang mit der Beantragung des Equidenpasses grosser Wert auf das sorgfältige Ausfüllen dieses Blattes gelegt. Das Erstellen eines Diagrammes ist Aufgabe von Tierärzten und Brennbeauftragten. Werden Sie zum Beispiel beim Transportieren Ihres Pferdes von offiziellen Stellen wie z. B. der Polizei kontrolliert, so dient in erster Linie das Diagramm zur Identifikation Ihres Pferdes. Auch diese verpflichtende Vorgabe, die Identifikation in dieser mehr oder weniger einfachen Art vorzunehmen, beruht auf europa- beziehungsweise weltweiten Erfahrungen und Abstimmungen.

### | Status zur Arzneimittelvergabe

Auf der Rückseite des Diagrammblattes finden Sie die Unterschrift wieder, die Sie bei Antragstellung zum Pass auf dem Antragsformular und auf der Rückseite des Diagramms zum Status Ihres Pferdes geleistet haben. Damit der Pass den gesetzlichen Bestimmungen im ganzen Umfang entspricht, müssen Sie nochmals im Abschnitt „Arzneimittelbehandlung“ Ihre Entscheidung durch Unterschrift und die des behandelnden Tierarztes bestätigen.

### | Angaben zum Besitzer

Der Erstbesitzer eines Pferdes wird auf der zweiten Seite des Passes eingetragen. Wenn es für Ihr Pferd bisher keinen Pass gab, oder wenn Ihr Pferd noch nicht als Turnierpferd registriert ist, das schon einen oder mehrere Vorbesitzer hatte, dann finden Sie Ihren Namen auf Seite zwei des Passes. Wird ein Pferd verkauft, ist es sowohl bei Turnier- als auch bei Freizeitsportpferden erforderlich, bei der ausstellenden Stelle (hier: FN) einen Eigentümer- bzw. Besitzerwechsel vornehmen zu lassen. Nur so bleiben Ihre Dokumente aktuell und können ihren Zweck erfüllen.

### | Sportinformationen

Im Equidenpass wird die Turnierpferdeeintragung vermerkt. Auf der Seite „Sportinformationen“ können Sie sehen, ob Ihr Pferd als Turnierpferd eingetragen ist.

### | Kontrolle der Identität

Der Pass ist, nach nationalen und internationalen Bestimmungen, das Begleitdokument Ihres Pferdes. Hierbei geht es insbesondere um das Tierseuchenrecht. Der Pass muss sich immer dann beim Pferd befinden, wenn Sie es in einen

anderen Bestand „verbringen“, bzw. transportieren (z.B. auch wenn Sie in eine Pferdeklinik fahren) und sogar wenn Sie mit Ihrem Pferd auf mehrtägige Wanderritte gehen. In den Erläuterungen zum Abschnitt „Kontrolle der Identität“ wird nochmals darauf verwiesen, dass das Pferd anhand des Diagramms wiederzuerkennen sein muss.

Ihr Pferd kann seit dem 1. Juli 2000 jederzeit von behördlicher Seite kontrolliert werden, wenn Sie Ihr Pferd transportieren. Beabsichtigen Sie mit Ihrem Pferd zu verreisen oder Ihr Pferd in ein anderes Land zu verkaufen, so müssen Sie neben dem Pass je nach Bestimmungsort noch weitere Dokumente (z. B. Gesundheitsbescheinigung) mitführen. Bitte fragen Sie Ihren Amtstierarzt.

Innerhalb des Bundesgebietes oder Ihres zuständigen Verwaltungsbezirkes kann es aufgrund der Einschleppung oder Ausbreitung bestimmter Krankheiten seitens der Veterinärämter zeitweilig zu Auflagen kommen, die den Transport oder sogar das Ausreiten nur in Verbindung mit Identitätskontrollen und entsprechenden Gesundheitsbescheinigungen erforderlich machen. Die Identität eines Pferdes wird auch dann kontrolliert, wenn das Pferd an Turnieren teilnimmt. Bei internationalen Turnieren erfolgt vor der Wettkampfteilnahme die Identitätskontrolle und wird ebenfalls in diesem Abschnitt durch die ausführenden Turniertierärzte bestätigt. Auf nationalen Turnieren wird die Identität von Pferden stichprobenartig überprüft.

### | Medikationskontrollen

Medikationskontrollen werden auf nationalen wie internationalen Pferdesportveranstaltungen durchgeführt. Dass eine solche Kontrolle durchgeführt wurde, wird in diesem Abschnitt des Equidenpasses vermerkt. Medikationskontrollen dienen dem Nachweis von Substanzen, die im Zusammenhang mit der Wettkampfteilnahme nicht im Körper eines Pferdes vorhanden sein dürfen.

### | Impfung

Seit dem Jahr 2000 gilt für alle Pferde, die in Deutschland an Turnieren teilnehmen, die Impfung gegen Influenzavirusinfektionen als Voraussetzung für eine Startberechtigung. Im internationalen Pferdesport gibt es diese Vorschrift zur Impfung schon seit Jahrzehnten. Alle Impfungen, insbesondere Impfungen gegen Influenzavirusinfektionen, müssen bei Turnierpferden in diesem Abschnitt entsprechend den



Durchführungsbestimmungen der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der FN eingetragen werden. Auch als Nicht-Turnierpferd-Besitzer sollten Sie unbedingt diesen Abschnitt zur Eintragung von Impfungen nutzen.

### | Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen

Haben Sie vor mit Ihrem Pferd innerhalb oder außerhalb Europas zu verreisen oder es zu verkaufen, so können Gesundheitstests erforderlich werden, um festzustellen, ob ein Pferd frei von bestimmten übertragbaren Krankheiten ist. Welche Anforderungen jeweils gelten, hängt davon ab, woher Sie und Ihr Pferd kommen, wohin Sie wollen und wie lange Sie beabsichtigen sich mit Ihrem Pferd dort aufzuhalten. Näheres über die jeweils geltenden Bestimmungen erfahren Sie bei einem Amtstierarzt oder einem der international tätigen Pferdespediteure.

### | Arzneimittelbehandlung

In diesem Abschnitt muss der jeweilige Besitzer eines Pferdes eine Entscheidung darüber fällen, ob sein Pferd als Schlacht- bzw. Nichtschlachttier registriert werden soll.

Diese Entscheidung wurde schon bei der Antragstellung vom Besitzer eingefordert. Der Equidenpass ist aber nur vollständig, wenn der Besitzer im entsprechenden Absatz dieses Abschnitts nochmals unterschreibt. Haben Sie entschieden, dass Ihr Pferd als Nichtschlachttier registriert werden soll - es also als nicht-lebensmittellieferndes Tier gilt (Teil II),

- dann darf es mit allen Arzneimitteln behandelt werden, die für lebensmittelliefernde Tiere zugelassen sind,
- dann darf es im sogenannten Therapienotstand (Nachweis durch Ihren Tierarzt) mit Arzneimitteln behandelt werden, die nicht für lebensmittelliefernde Tiere zugelassen sind,
- dann darf es auch mit einigen wenigen Arzneimitteln behandelt werden, die für lebensmittelliefernde Tiere absolut keine Zulassung haben.

Die Entscheidung für den Nicht-Lebensmittelstatus ist endgültig. Sie kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Sie gilt auch für nachfolgende Besitzer. Diese müssen erneut diesen einmal festgelegten Status Ihrerseits durch Unterschrift bestätigen und vom Tierarzt oder von der ausstellenden Stelle gegenzeichnen lassen.

Soll Ihr Pferd als Schlachttier registriert werden - also als lebensmittellieferndes Tier gelten (Teil III A), dann darf es mit allen Arzneimitteln behandelt werden, die für lebensmittelliefernde Tiere zugelassen sind.

Behandlungen mit nicht für Lebensmittel liefernde Tiere zugelassenen Arzneimitteln müssen im Teil III B des Abschnitts „Arzneimittelbehandlungen“ mit dem Datum der letzten Behandlung sowie dem Wirkstoff vom behandelnden Tierarzt eingetragen werden. Es gilt bei Behandlungen dieser Art generell eine Wartezeit von sechs Monaten. D.h. innerhalb dieses Zeitraumes darf das Pferd nicht zum Zweck des Verzehrs durch den Menschen geschlachtet werden.

### Weitere Informationen?

#### Freizeitsportpferde:

**Günter Stegemann,**

**E-Mail: [gstegemann@fn-dokr.de](mailto:gstegemann@fn-dokr.de)**

#### Turnierpferde:

**[turnierpferdeeintragung@fn-dokr.de](mailto:turnierpferdeeintragung@fn-dokr.de)**